



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2286/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

24.02.2015
25.03.2015

Betr.: Qualitätsrichtwerte für die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsrichtwerte für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	363300.533171
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien
Produktbezeichnung:	Hilfe zur Erziehung
Ansatz 2015:	1.891.800,00 €
Vorläufiges Ergebnis 2013:	1.652.965,68 €

Produktkonto:	363410.533171
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien
Produktbezeichnung:	Hilfe für junge Vollzeitpflege
Ansatz 2015:	69.500,00 €
Vorläufiges Ergebnis 2013:	45.683,04 € (Ergebnis 2013 im Produktkonto 363400.533171)

Produktkonto:	363420.533172
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für familiäre Bereitschaftsbetreuung
Produktbezeichnung: von Kindern und	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz Jugendlichen
Ansatz 2015:	41.500,00 €
Vorläufiges Ergebnis 2013:	39.020,41 € (Ergebnis 2013 im Produktkonto 363400.533172)

Luckenwalde, den 12.02.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Mit der Neufassung der Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming sind die bislang enthaltenen Beschreibungen der Pflegeformen und die Anforderungen an die Pflegepersonen überprüft und in die neuen Qualitätsrichtwerte für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eingearbeitet worden.

Es handelt sich hierbei um einen weiteren Qualitätsrichtwert, der zur Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung beiträgt.

Die vorliegenden Qualitätsrichtwerte für die Vollzeitpflege beschreiben die jeweiligen Mindestanforderungen an die Kurzzeit- und Dauerpflege sowie die besonderen Anforderungen an die Verwandtenpflege.

Darüber hinaus wurden die Mindeststandards für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung beschrieben.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Überarbeitung der Standards auf den erweiterten pädagogischen Förderbedarf gelegt.

Grund dafür ist insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen in der Vollzeitpflege, bei denen ein Anspruch auf erweiterten pädagogischen Förderbedarf festgestellt wurde. Lagen im Jahr 2010 noch bei einem Viertel aller Fälle die Voraussetzungen für die Gewährung eines erweiterten pädagogischen Förderbedarfes vor, so betrifft es in 2014 knapp die Hälfte aller Fälle.

Mit der Feststellung eines erweiterten pädagogischen Förderbedarfes sind wesentlich erhöhte Anforderungen an die pädagogische Leistung der Pflegepersonen verbunden. Mit der Neufassung der Anforderungen soll sichergestellt werden, dass Pflegepersonen, die nicht über die erforderlichen Ausbildungen oder Kenntnisse verfügen, durch Fort- und Weiterbildung sowie durch Supervision qualifiziert und somit den erhöhten Anforderungen gerecht werden können.